

Hessischer Rechnungshof (Hrsg.), Kommunal финанzen. 2016. 162 S. kt. Euro 34,80. Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden. ISBN 978-3-8293-1273-8.

Der Hessische Rechnungshof begleitet den Wandel der Kommunal финанzen und unterstützt dabei die Gemeinden und Landkreise im Rahmen seiner Prüfungs- und Beratungstätigkeit. Darüber hinaus ermöglicht der Hessische Rechnungshof eine breitere Diskussion aktueller Entwicklungen und Herausforderungen. Im Jahr 2015 wurden dazu bspw. drei Diskussionsforen durchgeführt, deren zentrale Ergebnisse nun unter dem Titel »Kommunal финанzen« veröffentlicht wurden.

Auch wenn der Titel des Buches möglicherweise anderes erwarten lässt – es handelt sich bei diesem Werk um einen kompakten Sammelband mit sieben Einzelbeiträgen. Thematisch liegt ein besonderer Schwerpunkt beim kommunalen Finanzausgleich (KFA) in Hessen. Die übrigen Beiträge greifen angrenzende Fragestellungen auf, bspw. die Ursachen kommunaler Haushaltsdefizite. Insgesamt ergibt sich damit ein rundes Gesamtbild.

Die Autoren sind durchweg aus der aktuellen Diskussion zu Kommunal финанzen bekannt und repräsentieren unterschiedliche Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis.

Der erste Aufsatz von *Keilmann*, *Burth* und *Gnädinger* hat das erklärte Ziel, einen analytischen Rahmen für die Auseinandersetzung mit Fragen zur Finanzsituation hessischer Kommunen zu ziehen. Unter der Überschrift »Kommunalstrukturen in Hessen« werden wesentliche Strukturdaten in kompakter und gut strukturierter Weise dargestellt. Die Autoren betonen dabei, dass eine Beurteilung der finanziellen Lage nur unter Berücksichtigung der strukturellen Unterschiede sinnvoll ist.

Im zweiten Beitrag beschreiben *Weyland* und *Duwe* »Hessens Weg zu einem bedarfsorientierten Kommunalen Finanzausgleich«. Sie liefern eine fast schon protokollarische Darstellung der historischen Entwicklung des Finanzausgleichs in Hessen und des absolvierten Reformprozesses. Darüber hinaus geben sie einen Überblick zur neuen Systematik – dem bedarfsorientierten KFA in Hessen. Die Autoren liefern in überzeugender Weise ein Beispiel dafür, dass anspruchsvolle Reformvorhaben an der Schnittstelle zwischen Land und Kommunen bei entsprechender Ausgestaltung möglich sind.

Detemple, *Michels* und *Schramm* beurteilen in ihrem Beitrag die durch die Neuregelung zu erwartenden Auswirkungen auf die finanzielle Situation der Kommunen und des Landes Hessen. Sie thematisieren dabei auch einige fiskalische Risiken, aus denen zukünftig neue Herausforderungen insbesondere für das Land resultieren könnten.

Eine solche durchaus kritische Analyse findet sich auch im Beitrag von *Lenk*, *Hesse* und *Starke*, die dazu auch noch einmal tiefer in die Systematik des hessischen KFA einsteigen. Für ihre Bewertung der Bedarfsorientierung im hessischen Finanzausgleich ziehen die Autoren zum Vergleich wichtige Kennwerte aus anderen Bundesländern heran.

Banner durchbricht in seinem Beitrag »Kommunale Ver- und Entschuldung im Spiegel der Kommunalregime« den bis dahin starken Fokus auf den Finanzausgleich und das Land

Hessen. Er gibt wichtige Impulse, noch einmal über die eigentlichen Ursachen kommunaler Finanzprobleme nachzudenken und dabei auch aus den Erfahrungen und Erkenntnissen früherer Modernisierungsphasen zu lernen.

Das Lernen aus Erfahrungen ist auch das Anliegen des Beitrags zur kommunalen Schuldenbremse in Freudenberg. *Schrader* beschreibt darin die Einführung und das Scheitern einer kommunalen Nachhaltigkeitssatzung. Er liefert wichtige Hinweise auf Erfolgsfaktoren, aber insbesondere auch auf Schwachpunkte im Umsetzungsprozess.

Schwarting widmet sich in seinem abschließenden Beitrag der finanziellen Nachhaltigkeit als neuem Paradigma der Kommunalpolitik. Damit thematisiert er einen finanzpolitischen Aspekt, der die aktuelle Diskussion in besonderer Weise prägt. Er zeigt Potenziale auf, weist aber insbesondere darauf hin, dass auf dem Weg zu finanzieller Nachhaltigkeit noch viele Fragen zu klären sind.

Das vom Hessischen Rechnungshof herausgegebene Werk liefert einen kompakten Einblick in aktuelle Fragen der kommunalen Finanzpolitik. Die Reflexionen und Argumentationen im Rahmen der damit dokumentierten Diskussionsforen werden dabei nicht explizit erkennbar. Wer an der Diskussion zu den angesprochenen Themen teilnimmt, sollte aber trotzdem einen Blick in dieses Buch werfen.

Dr. rer. pol. Stefan Schneider, Berlin

Otto Palandt (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar. 77. Aufl. 2018. XXXIV, 3297 S. Ln. Euro 115,00. C.H. Beck, München. ISBN 978-3-406-71400-9.

Wer den »Palandt« zur Hand nimmt, der erinnert sich als Jurist an seine eigene Studienzeit. Ganze Juristengenerationen haben den »Palandt« als geradezu unverzichtbare Hilfe für ihre juristischen Hausarbeiten und Seminararbeiten ausgewertet. Ein gutes Examen geht eben nicht ohne »Schönfelder«, »Sartorius« und »Palandt«, und damit nicht ohne Beck, wussten unsere juristischen Altvorderen. Was seit der ersten Auflage im Jahre 1938 in der Reihe »Beck'sche Kurzkommentare« vom Titel der Reihe eher bescheiden daherkommt, hat sich in vielen Auflagen als der juristische Dauerbrenner des Zivilrechts erwiesen. Aber auch für das öffentliche Recht bietet der »Palandt« wichtige Orientierungsgrundlagen. Na klar: Ein guter Zivilrechtler kann eben alles, heißt eine alte bisher nicht widerlegte Repetitorweisheit. Dabei ist die Entstehung des Werkes durchaus bemerkenswert: Der erste und letzte Herausgeber seit dem erstmaligen Erscheinen des Werkes hat zwar bei den von ihm herausgegebenen Auflagen nie einen einzigen Paragraphen kommentiert. Aber die Vorworte und Einführungen sind von *Otto Palandt* – ein Schulbeispiel für die Literaturproduktion seit vielen Jahrzehnten. Denn ähnliche Vorgänge sollen bei Herausgebern dem Vernehmen nach keine Seltenheit sein. Mit der ersten Nachkriegsauflage des Kommentars wurden vor 70 Jahren sämtliche nationalsozialistisch beeinflussten Texte und Gedanken aus dem Werk entfernt. Als Autoren haben seitdem neue Juristengenerationen und renommierte Verfasser das Werk geprägt, das seit dem Ausscheiden Otto Palands ohne Herausgeber als Autorenkollegium fortgeführt wurde.

Die 77. Auflage mit Gesetzesstand 15.01.2018 wurde besonders umfassend aktualisiert und bietet den Lesern eine Menge Neues, und zwar deutlich über das bei einer Neuauflage Übliche hinaus, wie im Vorwort nicht ganz ohne berechtigten Stolz hervorgehoben wird. Neben der Einarbeitung aller aktuellen Gerichtsentscheidungen sind insbesondere folgende Gesetze eingearbeitet: Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze, Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung, Finanzaufsichtsrechtergänzungsgesetz, Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts, Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten, Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld, Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdienste-Richtlinie und Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen. Die Vorteile des »Palandt« liegen auf der Hand: Das gesamte BGB wird in einem Band präsentiert, eine hohe Aktualität (Gesetzesstand: 15.01.2018), prägnante Erläuterungen und eine Zuverlässigkeit bis ins Detail sind Tradition. Eine besondere Fundgrube erschließt sich über das im Netz verfügbare Palandt-Archiv.

Warum der »Palandt« trotz seines ersten Erscheinens im »Dritten Reich« und der Schrammen, die er aus heutiger Sicht damals mitbekommen hat (*Uwe Wesel/Hans Dieter Beck/Mitarbeiter des Verlages C.H. Beck, 250 Jahre rechtswissenschaftlicher Verlag 1763–2013*, mit Besprechung *Stüer*, DVBl 2013, 1310), »Palandt« heißt? Weil er eine Marke ist – ein Label für ein außergewöhnlich gutes Produkt. Auch »Persil bleibt Persil« – das auch heute noch meistverkaufte Waschmittel in Deutschland, mit dem schon unsere Oma ohne die Kenntnisse von Tensiden bereits vor 100 Jahren gewaschen hat. So hat auch der »Palandt« eine Tradition begründet, deren Strahlkraft sich – von ihren damaligen Fesseln befreit – seit vielen Jahrzehnten als unverzichtbarer Ratgeber auch für die Verfassungs- und Verwaltungsrechtler bewährt hat. Eine gelegentlich vorgeschlagene Umbenennung wäre schon angesichts des geringen Anteils des damaligen Herausgebers an dem Inhalt des Werkes nicht sachgerecht und auch im Hinblick auf die wohl höchste Zitadichte eines juristischen Werkes in Rechtsprechung und Literatur eher verwirrend. An der Bezeichnung dieses Meisterwerks sollte daher nicht gerüttelt werden. Denn in einem ist sich die Fachwelt wohl weitgehend einig: Der »Palandt« bleibt eben der »Palandt«.

Prof. Dr. Bernhard Stüer, Münster/Osnabrück

Rechtsprechung

Europäischer Gerichtshof

Schiedsklauseln in Intra-EU Investitionsschutzabkommen unzulässig

Art. 18, 267 und 344 AEUV, Art. 8 des BIT

Die Art. 267 und 344 AEUV sind dahin auszulegen, dass sie einer Bestimmung in einer internationalen Übereinkunft zwischen den Mitgliedstaaten wie Art. 8 des BIT entgegenstehen, nach der ein Investor eines dieser Mitgliedstaaten im Fall einer Streitigkeit über Investitionen in dem anderen Mitgliedstaat gegen diesen ein Verfahren vor einem Schiedsgericht einleiten darf, dessen Gerichtsbarkeit sich dieser Mitgliedstaat unterworfen hat.

EuGH, Urt. v. 06.03.2018 – C-284/16 –

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung der Art. 18, 267 und 344 AEUV.

[2] Es ergeht in einem Rechtsstreit zwischen der Slowakischen Republik und der Achmea BV über einen Schiedsspruch vom 07.12.2012, den das im Abkommen zwischen dem Königreich der Niederlande und der Tschechischen und Slowa-

kischen Föderativen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen (im Folgenden: BIT) vorgesehene Schiedsgericht erlassen hat. [...]

[4] Art. 8 des Abkommens lautet unter anderem: »Jede Vertragspartei stimmt hiermit zu, dass eine in Absatz 1 dieses Artikels genannte Streitigkeit einem Schiedsgericht vorgebracht wird, falls die Streitigkeit innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Datum, an dem eine Partei der Streitigkeit die gütliche Beilegung gewünscht hat, nicht gütlich beigelegt ist.«

[5] Nach § 1059 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann ein Schiedsspruch nur aufgehoben werden, wenn einer der in dieser Vorschrift vorgesehenen Aufhebungsgründe vorliegt. [...]

[11] Die Slowakische Republik erhob in diesem Schiedsverfahren eine Einrede der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts. Sie machte insoweit geltend, dass aufgrund ihres Beitritts zur Union der in Art. 8 Abs. 2 des BIT vorgesehene Rückgriff auf ein Schiedsverfahren mit dem Unionsrecht nicht zu vereinbaren sei. Mit Zwischenentscheid vom 26.10.2010 wies das Schiedsgericht diese Einrede zurück. Die dagegen gerichteten Aufhebungsanträge der Slowakischen Republik vor den deut-